



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – der Minister für Finanzen und Energie

Verbraucherschutz gegen Ausübung unzulässiger Marktmacht auf dem Strommarkt Gebühren für Stromanbieterwechsel

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob bisherige Stromanbieter in Schleswig-Holstein bei einem Wechsel des Stromanbieters durch einen bisherigen Kunden von diesem eine besondere Gebühr für den Wechsel verlangen?

Ja

2. Wenn Frage 1. nicht mit „nein“ beantwortet wird: Hält die Landesregierung die Praxis kartellrechtlich für unbedenklich oder sieht auch sie, wie die bayerische Landeskartellbehörde hierin die unzulässige und missbräuchliche Ausnutzung einer überragenden Marktstellung?

Die Landesregierung hält es kartellrechtlich für bedenklich, wenn sogenannte Wechselgebühren, die der Sache nach einen Aufwand für den Stromverkauf abgelten sollen (z.B. zusätzliche Zählerablesekosten), den Netzkosten zugeordnet werden.

Diese Wechselgebühren sind nicht den Netzkosten, sondern den Vertriebskosten zuzurechnen. Sie dürfen deshalb nicht vom örtlichen Netzbetreiber erhoben werden. Werden diese Entgelte gleichwohl gefordert, so ist dies grundsätzlich als Missbrauch im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen.

3. Wenn Frage 1. mit „ja“ beantwortet wird: Gibt es Fälle und wenn ja, wie zahlreich sind diese Fälle nach den Erkenntnissen der Landesregierung in Schleswig-Holstein seit Schaffung der marktrechtlichen Möglichkeit zur freien Wahl des Stromanbieters?

Es sind zwei Fälle bekanntgeworden, in denen nach Intervention durch die Landeskartellbehörde jetzt jedoch keine Wechselgebühr mehr verlangt wird. Beide Unternehmen haben sich

jedoch eine rechtliche Überprüfung vorbehalten. Einem weiteren Fall geht die Landeskartellbehörde zur Zeit nach.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Schutz des freien Wettbewerbs auf dem liberalisierten Strommarkt – und mithin auch der Schutz des Stromabnehmers- insbesondere, über die bisherigen Anstrengungen hinausgehende, Schutzmaßnahmen durch die für die Überwachung des freien Wettbewerbs zuständigen Behörden voraussetzt?

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen?

Der Wettbewerb unterliegt der Missbrauchsaufsicht des Kartellrechts. Jedes Unternehmen hat im übrigen einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch aus § 33 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Es kann damit selber klagen und ist nicht auf die Kartellbehörde angewiesen. Das Kartellrecht ist ebenso wie die grundsätzlich gegebene Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung eine ex post Kontrollmöglichkeit, die lediglich Missbrauch im nachhinein unterbinden kann, nicht aber aktiv durch verbindliche Regelsetzung die notwendige Investitionssicherheit und Transparenz für alle Marktteilnehmer feststellen kann.

Schleswig-Holstein hatte im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Energierechts eine andere Position vertreten und sowohl im Vermittlungsausschuss eine andere Gesetzeskonzeption vorgeschlagen als auch gemeinsam mit anderen Bundesländern den Entwurf einer Netzzugangsverordnung nach dem Vorbild anderer wettbewerbserfahrener Länder vorgelegt. Die schleswig-holsteinische Landesregierung wurde damals von verschiedenen Verbänden, u.a. auch den Verbraucherverbänden, aktiv unterstützt. Mit der zweiten Verbändevereinbarung „über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie“ vom 13. Dezember 1999 wurden viele der zuvor kritisierten Punkte (z. B. Entfernungsunabhängigkeit, fehlende Börsenfähigkeit) positiv korrigiert. Ob angesichts des ungewöhnlichen Rechtscharakters der Vereinbarung (die unterzeichnenden Verbände haben gegenüber ihren Mitgliedern keine rechtlich relevante Durchsetzungskompetenz) das Ziel eines freien und dauerhaften Wettbewerbs erreicht werden kann, nämlich insbesondere die Sicherstellung, dass die Netzbetreiber ihre eigenen Kraftwerksgesellschaften auf der einen Seite bzw. ihre eigenen Handelsgesellschaften auf der anderen Seite gegenüber Dritten nicht indirekt selbst bevorzugen können, kann aufgrund der kurzen Erfahrungszeit noch nicht abschließend beantwortet werden und muss weiter beobachtet werden. Die wichtige Frage, wie sich das Marktsystem verhält, wenn nicht nur ein Grenzkostenwettbewerb auf der Basis von im Monopol errichteten und weitgehend abgezahlten Kraftwerks-Überkapazitäten stattfindet, sondern wenn neue Kraftwerkskapazitäten errichtet werden müssen, kann mangels Erfahrung ebenfalls noch nicht abschließend beantwortet werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich sind, muss auch beachtet werden, dass Deutschland praktisch das einzige Land der Welt ist, bei dem in einem Markt mit Netzinfrastrukturen auf die sonst überall übliche Kontrolle und Tarifierung des Netzzugangs und der Netznutzung dieses natürlichen Monopols durch eine unabhängige Instanz (in der Regel durch den Staat in Form einer Regulierungsbehörde) verzichtet wird.

5. Auf welche Weise verschafft sich die Landesregierung bzw. die zuständige Landeskartellbehörde ihre Kenntnisse von den Marktverhältnissen im liberalisierten Strommarkt?

Sie nimmt allgemeine Informationen von außen, wie Beschwerden, Mitteilungen anderer Behörden, insbesondere der Kartellbehörde des Bundes, zur Kenntnis, aus denen sich ein Anfangsverdacht eines missbräuchlichen Verhaltens ergeben könnte.

Die Unternehmen können auch –ohne dass ein Anfangsverdacht vorliegt- befragt werden. Die Unternehmen sind in diesen Fällen nicht zu einer Antwort verpflichtet.